

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vertragsgrundlage
Unsere Aufträge erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.
2. Lieferung
Die Lieferungen haben frei Versandanschrift zu erfolgen; diese ist Erfüllungsort.
3. Lieferfrist/Vertragsstörung
Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies uns unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Unterrichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen.
4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen
Alle Rechnungen sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind für jede Baustelle getrennt auszustellen und müssen die Bestelldaten (Bestellnummer, Projektnummer), die in allen Schriftstücken anzugeben sind, enthalten, widrigenfalls kann die Rechnung nicht akzeptiert werden. Auf ordnungsgemäße Rechnungen leisten wir Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang unter Berücksichtigung eines 4%-Skontoabzuges, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Abtretungsverbot
Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ohne ausdrückliche Zustimmung der HOCHTIEF Construction Austria GmbH & Co KG an Dritte abzutreten. Bei einem Verstoß gegen das Abtretungsverbot gilt eine Pönale von 2% des abgetretenen Betrages als vereinbart.
6. Gewährleistung
Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen die volle Gewährleistung. Die Vorschriften über die Mängelrüge nach §§ 377, 378 UGB finden keine Anwendung. Die Gewährleistung des Lieferanten wird nicht durch Gegenzeichnung von Lieferscheinen eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die Festlegung der Reihenfolge, in der die Gewährleistungsbehelfe (Verbesserung, Austausch oder Preisminderung) geltend gemacht werden können, obliegt einzig und allein der HOCHTIEF Construction Austria GmbH & Co KG.
7. Teilunwirksamkeit
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
8. Code of Conduct
Der AN wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct (Verhaltenskodex) von HOCHTIEF beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Code of Conduct ist unter www.hochtief.de unter der Rubrik HOCHTIEF/Beschaffung/Grundsätze abrufbar oder wird von HOCHTIEF auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.
9. Gerichtsstand/anwendbares Recht
Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.
Auf den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht (mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-K wird ausdrücklich ausgeschlossen.